

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 132 (2006)
Heft: 5

Artikel: Eine Zeitungsmeldung und ihre Folgen :
Hinterriet\Gemeindeverwaltung\Löhne.xls
Autor: Stricker, Ruedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-601896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Zeitungsmeldung und ihre Folgen

Hinterriet\Gemeindeverwaltung\Löhne.xls

Ruedi Stricker

50
Nebelspäler
Juni 2006



Gehst vielleicht noch etwas komplizierter und verworren? Die oben abgedruckte Meldung zeigt Folgen in einem Ausmass, das noch kaum abzusehen ist. Beim Gemeindepräsidenten von Hinterriet ging ein Schreiben von der Beamtengewerkschaft ein, das nur teilweise wiedergegeben werden kann: «[...] daher kann es nicht angehen, dass Ihr Gemeindeschreiber, Jörg Zubler, der seit 34 Jahren Mitglied unseres Verbandes ist, auf diese Art und Weise in der Presse verunglimpft wird. Wir verwahren uns in aller Form gegen die Unterstellung, Herr Zubler würde sich während der Arbeitszeit an einer Tankstelle herumtreiben und in eklatanter Weise gegen das Datenschutzgesetz verstossen. Angesichts der allgemein bekannten Tatsache, dass Frau X. Vögeli direkt neben der Tankstelle einer männlichen Kundschaft Dienstleistungen zweifelhafter Natur anbietet, haben wir auch kein Verständnis dafür, dass Sie als Verantwortungsträger im Gemeindewe-

rend eines Betankungsvorgangs auf das Fahrzeugdach legt und dann vergisst, hat das mit dem von einem unserer grössten Mitglieder vertriebenen Softwarepaket Excel nichts zu tun. Angesichts des Fehlens jeglichen Kausalzusammenhangs zwischen der fraglichen Liste und der beim Erstellen derselben verwendeten Softwareprogramme behalten wir uns rechtliche Schritte gegen Sie vor. Wir verwahren uns in aller Form gegen eine missbräuchliche Interpretation einer Pressefreiheit, deren Nutzen die Allgemeinheit nicht ohne Grund mehr denn je in Frage stellt [...]»

Auch der VFPI, Verband zur Förderung des Papiers in der Wirtschaft, ist aktiv geworden und lässt die Redaktion mit einem eingeschriebenen Brief wissen «... dass es wohl für den unvoreingenommenen Leser Ihres Blattes völlig irrelevant ist, in welcher Form bzw. auf welche Art von Datenträgern die bri-

sen nicht die nötigen Schritte unternommen haben, um durch eine provisorische Verfügung zu verhindern, dass der genaue Ort dieses unglücklichen Missgeschickes in der Presse nicht breitgeschlagen wird [...]»

Damit nicht genug. Der VDVI, Verband der datenverarbeitenden Industrie, beschwert sich bei der Redaktion des Grossrieder Anzeigers wie folgt: «... Wir sind es ja gewohnt, dass unsere Mitglieder als Anbieter moderner Technologie von der Lokalpresse in Ihrem Landesteil in den Dreck gezogen werden. Wenn Ihr Gemeindeschreiber eine Lohnliste wäh-

santen Informationen verloren gegangen sind. Ganz im Gegenteil: Wenn der Gemeindeschreiber die Daten auf einem USB-Stick gehabt hätte, wäre die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes noch wesentlich grösser geworden. Schliesslich hat ein normales Stück Papier die stolze Länge von annähernd dreissig Zentimeter. Wir können uns deshalb nicht des Eindrucks erwehren, dass es Ihrem Redaktor einmal mehr nicht um die hehre Informationspflicht ging, sondern um primitive Sensationsmacherei für jenen Teil Ihrer Leserschaft, deren intellektuelle Möglichkeiten am sachlichen Inhalt objektiver Berichterstattung ohnehin kläglich scheitern würden [...]» Auch der Grundbuchverwalter findet, Schweigen sei in seinem Fall falsch. Er schreibt in seinem Leserbrief: «Als langjähriger und treuer Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung bin ich erschüttert ob dem Ansinnen des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission, ausge rechnet mir keine Lohnerhöhung zugestehen zu wollen. Ich bin froh, dass der Gemeindeschreiber durch sein gottgewolltes Missgeschick an der Tankstelle dazu beiträgt, endlich Gerechtigkeit in die Lohnsituation in unserer Gemeinde zu bringen.»

Und die Ölgesellschaft als Inhaberin der Tankstelle meldet sich ebenso zu Wort: «... nach Rück sprache mit unserem Rechtsdienst müssen wir Sie davon in Kenntnis setzen, dass die völlig unnötige Nennung unserer Tankstelle als Ort des Missgeschicks eindeutig gegen die einschlägige Bestim mung des Datenschutzgesetzes verstösst. Zudem hat unsere Pächterin seit dem fraglichen Vorgang Umsatzeinbussen in vier stelliger Höhe zu verkraften, weil gerüch teweise herumgeboten wurde, es habe sich nicht um ein Missgeschick Ihres Gemeindeschreibers, sondern um ein Delikt gehandelt, wodurch die Frage der persönlichen Sicherheit der Tankstellenkun derschaft in den Vordergrund rückt. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie damit zu rechnen haben, dass sich unsere Pächterin zum gegebenen Zeitpunkt mit einer Zivilklage an den zuständigen Ge richtsstand wenden wird.»